

# Philanthrokapitalismus

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Hufeld<sup>1</sup>



Bill Gates, Warren Buffett & Co. haben das Phänomen der privaten Gemeinwohlfinanzierung für einen kurzen Augenblick ins Licht der Weltöffentlichkeit gerückt – und Kritik auf sich gezogen, die staunen macht. Den „Philanthrokapitalisten“ wird verübelt, dass sie den Staatshaushalt schmälern und die demokratisch-parlamentarische Ausgabenpolitik mit eigenwilligen Prioritäten durchkreuzen. Wer sich daran stört, wird gewiss auch das „Persche“-Urteil des EuGH vom 27. 1. 2009 verschwörungstheoretisch deuten und eine böse Absicht darin finden, dass die grenzüberschreitende Direktspende innerhalb der Europäischen Union Rückhalt gefunden hat – ausgerechnet in der Kapitalverkehrsfreiheit.

Diese Kritik hat den gesunden Menschenverstand gegen sich, freilich auch das deutsche und europäische Verfassungsrecht. Ihr Ausgangspunkt scheint ein Drei-Sektoren-Denken zu sein: private Erwerbswirtschaft, öffentliche Güter in staatlicher Monopolverwaltung und ein diffuser „dritter“ Non-profit-Sektor. Die Dreiteilung leistet einem kapitalen Rechtsirrtum Vorschub. Das Verfassungsrecht fundiert das Gemeinwesen bipolar, freiheitlich-grundrechtlich und demokratisch. Im Raum der Freiheit findet nicht nur der homo oeconomicus Schutz, sondern auch der homo politicus und der Mäzen. Die Kraft der Grundrechte trägt den Vorrang der privaten vor der staatlichen Gemeinwohlfinanzierung – mit der Folge, dass die Spende die steuerliche Leistungsfähigkeit reduziert. Das „Persche“-Urteil europäisiert ein verfassungsfestes subjektives Bürgerrecht, das Grundrecht auf private Gemeinwohlfinanzierung; der neue § 10b Abs. 1 EStG gibt ihm konkrete Gestalt.

Die gemeinnützige Bürgerspende ist rechtsnaturgemäß uneigennütziger Kapitaltransfer. Sie realisiert i. S. d. Art. 14 Abs. 2 GG den anderen „Gebrauch“, den nicht-eigennützig: jenes „zugleich“ (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG), das den Kapitaleigentümer anhält, auch Citoyen zu sein: auch dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen. Art. 14 GG garantiert in erster Linie die Privatnützigkeit des Eigentums und dessen frei verantwortete Gemeinnützigkeit, in zweiter Linie Grund und Grenze der steuerlichen Zwangsabgabe. Unter diesen Vorzeichen erweist sich das europäische Grundrecht auf private Gemeinwohlfinanzierung als paradigmatischer Grundtatbestand der unionsbürgerschaftlichen Integration von unten. Dessen Reichweite wird freilich erst erkennbar, wenn man das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht vom Rechtfertigungstopos der „Staatsentlastung“ befreit und komplementär denkt. Das Budget der privaten Gemeinwohlfinanziers könnte der Staat schon im Umfang schwer-

lich, aber gewiss nicht ausgabenpolitisch-qualitativ, in seiner Eigenwilligkeit, Breitenwirkung und Zielgenauigkeit übernehmen. Der Staatshaushalt wird wohl partiell entlastet. Vor allem aber zeichnet den gemeinwohldienlichen „Nebenhaushalt“ der Kleinspender und Großmäzene eine dezentrale Verteilungswirksamkeit im Zeichen grundrechtlicher Subsidiarität aus, die der demokratische Haushaltsgesetzgeber anderer Prioritäten wegen, aber auch mangels Wissen niemals gewährleisten kann. Der EuGH hat die Kapitalverkehrsfreiheit unausgesprochen in diesen Kontext gestellt. Sie ist kein Privileg des homo oeconomicus. Soweit Gemeinwohlanliegen nicht mehr auf die staatsterritoriale Allgemeinheit beschränkt werden können – das gilt vor allem für Forschung, Bildung und Kultur (Art. 165, 167, 179 AEUV) –, findet die staatsbürgerliche Kapitalverwendungsfreiheit ihre Fortsetzung in der unionsbürgerschaftlichen Kapitalverkehrsfreiheit.

Die Polemik gegen „Philanthrokapitalisten“ untergräbt das grundrechtlich, aber auch finanzverfassungsrechtlich abgesicherte Denken in den Kategorien der Subsidiarität, das man immer noch eher Amerikanern als Europäern zutraut. Wir könnten aufholen. Der EuGH hat mit den Entscheidungen „Stauffer“, „Jundt“ und „Persche“ seinen Beitrag geleistet. Der Unionsgesetzgeber könnte die EU-Spende sekundärrechtlich absichern, damit administrierbar machen und die Idee der Europäischen Stiftung aufgreifen. Der Steuergesetzgeber hat die §§ 3 Nr. 26, 10b Abs. 1 EStG in eine europäische Fassung gebracht, zuvor schon, mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements von 2007, § 10b Abs. 1a EStG auf sämtliche Vermögensstockspenden erstreckt und den Höchstbetrag auf 1 Mio. € in zehn Jahren angehoben.

Die Flutkatastrophen-Hilfe für Pakistan macht wieder bewusst, dass das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht altruistisches Engagement in globaler Reichweite (BFH vom 20. 12. 2006, I R 94/02) unterfängt, auch die im Volumen kleine Auslandsspende, deren philanthropische Bedeutung nicht zweifelhaft sein kann. Mehr noch: Das BMF-Schreiben zur Pakistan-Hilfe vom 25. 8. 2010 schlägt die fremdnützige Zuwendung des Unternehmers befristet als Sponsoring-Maßnahme den Betriebsausgaben zu, wenn und weil sie auch der „Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens“ zugute kommt. Wer das wiederum als „Philanthrokapitalismus“ abtut, misstraut der Freiheit und überschätzt die staatlichen Ressourcen.

<sup>1</sup> Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg.